

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 25.09.2018

Anfrage

Bislang nicht geleistete Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf eine Anfrage des Kollegen Peter Brill antworteten Sie jüngst, dass im letzten Schuljahr 887 Anträge auf Kostenerstattung gestellt und 524 bewilligt wurden, allerdings bislang in keinem Fall eine Auszahlung erfolgte. Als Zielstellung für die Realisierung der Auszahlungen gaben Sie den 31.12.2018 an.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Hat sich die Verwaltung bei den Betroffenen für den langen Verfahrenslauf und die in der Folge stark verzögerte Auszahlung entschuldigt?
- 2) Wie stellt sich die Rechtslage mit Blick auf die verzögerten Auszahlungen (z.B. Verzugszinsen lt. BGB) aktuell dar?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de



Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE
Herrn Henning Foerster
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080 Aufzug C
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
25.09.2018

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
19.10.2018 Frau Gabriel

Anfrage

Bislang nicht geleistete Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung

Sehr geehrter Herr Foerster,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Hat sich die Verwaltung bei den Betroffenen für den langen Verfahrenslauf und die in der Folge stark verzögerte Auszahlung entschuldigt?

Die langen Bearbeitungszeiten bei der anteiligen Auszahlung für die verauslagten Monatskarten sind bedauerlich. Eine Entschuldigung ist immer nur im Einzelfall bei ganz konkreten Nachfragen erfolgt. Alle eingereichten anteiligen Kostenerstattungen für den Zeitraum zwischen der Antragstellung und mit Inkrafttreten der Schülerbeförderungssatzung möglichen Ausstellung des Sonderfahrausweises sind erfolgt. Gegenwärtig arbeitet der Fachdienst unter Beteiligung von zusätzlichem Personal an der Abarbeitung der Rückstände im Bereich der anteiligen Kostenerstattung für eine Monatskarte.

2. Wie stellt sich die Rechtslage mit Blick auf die verzögerten Auszahlungen (z.B. Verzugszinsen lt. BGB) aktuell dar?

Der Anspruch der Leistungsberechtigten auf Kostenerstattung hinsichtlich der Schülerbeförderungskosten ergibt sich aus § 113 Abs. 1, 2 und 4 SchulG MV iVm der Schülerbeförderungssatzung der LHS. Es handelt sich daher bei den Kostenerstattungsansprüchen um öffentlich-rechtliche Ansprüche.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts herausgestellt, dass Verzugszinsen nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung gewährt werden (vgl. zuletzt grundsätzlich BVerwG 22.2.01, 5 C 34/00 mwN; OVG Niedersachsen, 8.7.14, 5 LB 10/14).

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE21 2507 0000 0001 0708 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Eine solche Rechtsgrundlage für eine Verzinsung existiert in den vorliegenden Fällen jedoch nicht, mithin eine solche ausgeschlossen ist.

Anders verhält es sich mit sog. Prozesszinsen (Verzinsung ab Rechtshängigkeit einer Klage beim Gericht). In diesem Bereich kann unter Umständen eine Verzinsung in entsprechender Anwendung des § 291 BGB verlangt werden. Der Umstand einer Klageerhebung ist nach meinem Kenntnisstand aber bislang nicht eingetreten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier